



Pflegestellenvertrag

zwischen
Spartacus -Tierschutz i.G.
Am Wehrweiher 1
86704 Tagmersheim
(Nachfolgend „Eigentümer“ genannt)

und

(Nachfolgend „Pflegestelle“ genannt)

§ 1 Eigentumsrechte

Der Vertrag umfasst alle Hunde, die vom Eigentümer in die temporäre Obhut der jeweiligen Pflegestelle gegeben werden. Die Eigentumsrechte der Hunde verbleiben beim Spartacus-Tierschutz i.G. Eine Weitergabe, Veräußerung oder Überlassung an Dritte (auch an Verwandte, Bekannte, Freunde, Tierschutzvereine, Tierheime, etc.) ist strikt untersagt und nur mit schriftlicher Genehmigung seitens des Eigentümers statthaft. Eine kurzfristige Überlassung an Dritte wegen Krankheit oder Urlaub ist gestattet. Die Eignung der Person, der der Hund kurzfristig überlassen wird, ist von der Pflegestelle sicherzustellen. Die Pflegestelle hilft aktiv mit, nach einem neuen und artgerechten Zuhause zu suchen. Darunter fallen Aktivitäten wie Vorkontrollen, einfordern der Selbstauskunft, Gespräche mit den Interessenten und die Übergabe des Tieres. Seitens des Eigentümers wird für den Hund deutschlandweit ein endgültiges Zuhause gesucht. Die Entscheidung, auf wen die neue Halterschaft übertragen wird, obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Der Hund darf von der Pflegestelle erst nach dem Erhalt einer schriftlichen Genehmigung seitens der Vermittlerin an den neuen Hundehalter übergeben werden. Kann oder möchte die Pflegestelle den Hund nicht mehr als Pflegehund behalten, ist der Eigentümer umgehend darüber zu informieren. Dem Eigentümer ist eine Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe einzuräumen. Sollte eine vorübergehende Unterbringung in einer Pension unumgänglich sein, gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Pflegestelle. Bei einmaliger oder mehrmaliger Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen, oder Gefährdung des Hundes, kann die Vermittlerin umgehend die Herausgabe des Hundes verlangen.

§ 2 Haltungsbedingungen

Die Pflegestelle verpflichtet sich, den Hund als Haustier zu halten, ihn nach seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, artgerecht unterzubringen und für dessen Wohlbefinden in psychischer und physischer Sicht Sorge zu tragen. Eine Haltung in Hof, Keller, Scheune oder ähnlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen, sowie eine Zwinger- oder Anbindehaltung wird prinzipiell untersagt. Dem Tier ist jederzeit der Zugang und Aufenthalt in den familiären Wohnräumen zu ermöglichen. Jede Misshandlung und Quälerei ist zu unterlassen und solche auch nicht durch dritte Personen zu dulden. Es ist untersagt, den Hund für Zuchtzwecke einzusetzen oder für Tierversuche zur Verfügung zu stellen. Der Rüde darf nicht decken, die Hündin darf nicht belegt werden. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Hundehalteverordnung und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sind zu beachten.

Sollte der Hund einmal erkranken oder sich verletzen, ist die Pflegestelle dazu verpflichtet, die Vermittlerin umgehend darüber zu informieren und einen Tierarzt aufzusuchen. Tierarztbesuche erfolgen erst nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung der Vermittlerin. Eine als notwendig in Betracht gezogene Euthanasie darf nur von einem Tierarzt schmerzfrei, nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Vermittlerin, vorgenommen werden. Die Kosten für den Tierarzt werden vom Eigentümer übernommen.

Der Hund ist ausreichend zu sichern. Diese Sicherung ist durch ein Zughalsband oder ein passgenaues Sicherheitsgeschirr zu gewährleisten. Bis eine Bindung zum Hund aufgebaut ist und der Hund sicher auf ein Abrufkommando hört, ist er ausschließlich an der Leine / Schleppleine zu führen. Im Falle des Entlaufens ist der Eigentümer umgehend zu unterrichten und dazu berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Auffinden des Hundes einzuleiten. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Pflegestelle. Für die auf Pflegestelle befindlichen Hunde des Eigentümers besteht eine Hundehaftpflicht, die vom Eigentümer abgeschlossen wurde. Von dieser Versicherung sind Schäden am Eigentum der Pflegestelle ausgeschlossen. Zusätzliche Meldepflichten und Vorschriften des jeweiligen Landes / der jeweiligen Bundesländer, falls vorhanden, sind zu erfragen und zu befolgen.

§ 3 Gesundheitszustand und Eigenschaften des Hundes

Der Hund wurde vor der Übergabe tierärztlich allgemein untersucht. Es sind dem Eigentümer keine, außer der im Schutzvertrag angegebenen Krankheiten / Beeinträchtigungen bekannt. Ein Hund aus dem Tierschutz kann allerdings diverse gesundheitliche Probleme haben, die nicht bekannt sind, bzw. oft erst durch weitergehende Untersuchungen diagnostiziert werden können. Der Pflegestelle ist dies bekannt und sie versichert, dem Hund während des Aufenthaltes ein schmerzfreies Leben zu gewährleisten. Sollten tierärztliche Behandlungen notwendig sein, ist der Eigentümer



umgehend darüber zu informieren. Erst nach Erhalt einer schriftlichen Genehmigung seitens der Vermittlerin dürfen diese durchgeführt werden.

Der Pflegestelle ist bekannt, dass sich auch bei sorgfältiger Beschreibung des Charakters, der Hund in einer neuen, fremden Umgebung völlig anders als beschrieben verhalten kann. Auch ein eigentlich als verträglich, Kinder- und Katzenfreundlich bekannter Hund, kann sich auf der Pflegestelle vollkommen anders zeigen. Besonders in der ersten Zeit sollten viel Geduld und Verständnis aufgebracht werden. Der Hund kann unter Umständen sehr ängstlich und scheu sein, knurren, andere Hunde / andere Tiere, oder auch Menschen aus Unsicherheit zuerst ablehnen. Das Vorhandensein besonderer Eigenschaften wird ausdrücklich nicht zugesichert. Der Hund bleibt auf der Pflegestelle, bis ein endgültiges Zuhause, bzw. eine übernehmende Pflegestelle für ihn gefunden wurde.

§ 4 Nachkontrollen

Der Eigentümer ist berechtigt jederzeit Nachkontrollen angemeldet und unangemeldet bei der Pflegestelle durchzuführen. Bei festgestellten Abweichungen zu den vereinbarten Vertragsbedingungen oder bei falsch gemachten Angaben, ist der Eigentümer dazu berechtigt, die unverzügliche Herausgabe des Hundes zu verlangen.

§ 5 Informationspflicht

Die Pflegestelle verpflichtet sich dem Eigentümer im 14 Tage-Rhythmus über den Hund zu berichten (Verhalten, Charakter, Eigenschaften, Entwicklung) und gutes Bildmaterial / Videomaterial für die Weitervermittlung zur Verfügung zu stellen. Die Pflegestelle verpflichtet sich Adressänderungen unverzüglich bekanntzugeben. Sollte die Pflegestelle dies versäumt haben, ist die Vermittlerin dazu berechtigt, die neue Adresse beim Einwohnermeldeamt zu erfragen. Die hierfür entstandenen Kosten trägt die Pflegestelle.

§ 6 Übernahme des Hundes

Die Entscheidung, ob die Pflegestelle den Hund übernehmen darf, obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Sollte dieser Wunsch seitens der Pflegestelle bestehen und der Eigentümer damit einverstanden sein, so geht der Hund mit Bezahlung der festgelegten Schutzgebühr und einem neu ausgestellten, von beiden Seiten unterschriebenen Schutzvertrag in den Besitz der Pflegestelle über.

§ 7 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Jede Änderung / Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Sollte ein Bestandteil dieses Vertrages nichtig sein, bleibt das Vertragsverhältnis im Übrigen davon unberührt. Den Vertragstext hat jede Vertragspartei gelesen und erkennt diese in allen Einzelheiten an. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner persönlichen Daten und erkläre mich damit einverstanden, dass die Tierschutzorganisation meine Daten im Rahmen ihrer Arbeit speichern, verarbeiten und verwenden darf. Dem steht die Weitergabe an Dritte gleich, sofern diese die Daten ausschließlich für die Arbeit der Tierschutzorganisation nutzen. Eine Weitergabe oder ein Verkauf der Daten darüber hinaus findet nicht statt. Zudem bestätige ich, dass ich diesen Pflegestellenvertrag gelesen, verstanden und akzeptiert habe und stimme den aufgeführten Bedingungen für die Übernahme auf Pflegestelle des o.g. Hundes zu.

Ort, Datum

Eigentümer

Pflegestelle